



Antrag des Präsidiums

Änderung der Geschäftsordnung für
Bezirke

6. April 2024
Berndorf

- Gegenüberstellung
Geschäftsordnung
- Lesefassung
Geschäftsordnung



Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für Bezirke als Gesamtpaket

Sehr geehrte Mitglieder des Gesamtvorstandes,

wir möchten Sie darum bitten, die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung für Bezirke, die unter Punkt 5) der Tagesordnung steht, als Gesamtpaket zu genehmigen.

Die ausgearbeiteten Anpassungen wurden mit Sorgfalt vom Präsidium sowie dem Satzungsänderungsausschuss des Hessischen Schützenverbandes entwickelt, um die Effizienz und Wirkung der Verbandsarbeit innerhalb der Schützenbezirke zu optimieren.

Eine übersichtliche Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen (siehe nachfolgende Seiten) wurde allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes im Vorfeld der Gesamtvorstandssitzung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Schützenverband

Tanja Frank
Präsidentin

Thomas Scholl
Vizepräsident

Markus Weber
Vizepräsident

Otmar Martin
Sportleiter

Stefan Rinke
Jugendleiter

Thomas Stumpf
Schatzmeister

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung



ALT	NEU	Begründung
Titelblatt Geschäftsordnung für die Vorstände der Schützenbezirke des HESSISCHEN SCHÜTZENVERBANDES E.V.	Titelblatt Geschäftsordnung für Schützenbezirke des HESSISCHEN SCHÜTZENVERBANDES E.V.	Überarbeitung der Formulierung, da nicht ausschließlich An gelegenheiten des Vorstands ge regelt werden.
	Einfügen von Hauptpunkten mit Überschriften: <ol style="list-style-type: none">1. Definition und Aufgaben des Schützenbezirks2. Bezirksvorstand3. Bezirkstagung4. Finanzen und Verträge5. Beschluss-Nichtigkeits-Klausel	Einfügung von Hauptpunkten zur Verbesserung der Übersicht. Gleichzeitig erfolgt eine Neu anordnung der bisherigen Punkte.
1.1 Der Schützenbezirk ist keine selbstständige Körperschaft. In der allgemeinen Verwaltungsarbeit steht der Schützenbezirk mit dem Bezirksvorstand zwischen den Organen des Hessischen Schützenverbandes e.V. und den Vereinen. Der Hessische Schützenverband e.V. kann sich seiner Hilfe bedienen. Die Vereine sollen sich mit ihren Anliegen zunächst an ihren Bezirksschützenmeister wenden. Von direkt mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen wird der Hessische Schützenverband e.V. stets den zuständigen Bezirksschützenmeister in Kenntnis setzen und die Entscheidung nicht ohne seine Anhörung treffen.	1.1 Der Schützenbezirk ist eine Untergliederung des Hessischen Schützenverbandes e.V. und damit keine selbstständige Körperschaft. Er ist das Bindeglied zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und den dem jeweiligen Schützenbezirk zugeordneten Mitgliedsvereinen.	Neuformulierung, um die Rolle des Bezirks als Verbindungsglied zwischen dem HSV und den Vereinen zu betonen. Der zweite Teil der bisherigen Nummer 1.1 wurde in die Zuständigkeiten des Bezirksvorstands übertragen.



Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

ALT	NEU	Begründung
<p>1.2</p> <p>Die Aufgaben des Schützenbezirkes ergeben sich aus § 15 Ziffer 6 der Satzung.</p>	<p>1.2</p> <p>Die Aufgaben des Schützenbezirkes ergeben sich aus §19 Ziffer 6 der Satzung:</p> <p>Dem Schützenbezirk obliegt die Durchführung schießsportlicher Wettbewerbe nach den Ausschreibungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. Der Schützenbezirk kann darüber hinaus Wettbewerbe im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften durchführen, sowie Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege im Hessischen Schützenverband e.V.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen der miteinander verknüpften Paragraphen wurden vorgenommen. Der Satzungstext wurde eingefügt, um eine Nachlesemöglichkeit in diesem Dokument zu bieten, ohne die Satzung gesondert konsultieren zu müssen.</p>
<p>2</p> <p>Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes und erweiterten Bezirksvorstandes ergibt sich aus § 15 Ziffer 2 und 3 der Satzung.</p>	<p>2.1</p> <p>Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes und erweiterten Bezirksvorstandes ergibt sich aus § 19 Ziffer 2 und 3 der Satzung:</p> <p>Der Bezirksvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bezirksschützenmeisterb) einem bis drei stellvertretenden Bezirksschützenmeister(n)c) Bezirksschatzmeisterd) Bezirksschriftführere) Bezirkssportleiterf) Bezirksjugendleiter <p>Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bezirksvorstandb) Referenten der einzelnen Sportdisziplinenc) Bezirksjugendreferentd) ggf. weiteren Referenten	<p>Umstrukturierung der Nummerierung.</p> <p>Redaktionelle Modifikation der miteinander verknüpften Paragraphen.</p> <p>Integration des Satzungstextes ermöglicht eine Überprüfung in diesem Dokument, ohne die Satzung zusätzlich zu konsultieren.</p>

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung



ALT	NEU	Begründung
3.1	2.8	Neunummerierung
<p>Der Bezirksvorstand soll bei den Vereinen das Verständnis für Beschlüsse der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. fördern, für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Hessischen Schützenverbandes e.V. sorgen, Zweifelsfragen klären und Wünsche der Vereine entgegennehmen. Die Wünsche sind im zulässigen Rahmen zu berücksichtigen bzw. an den Hessischen Schützenverband e.V. weiterzuleiten.</p>	<p>Der Bezirksvorstand soll bei den Vereinen das Verständnis für Beschlüsse der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. fördern und für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Hessischen Schützenverbandes e.V. sorgen. Er klärt möglichst Vereinsfragen und nimmt Wünsche sowie Anregungen der Vereine entgegen und leitet diese bei Bedarf an den Hessischen Schützenverband e.V. weiter. Von direkt mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen wird der Hessische Schützenverband e.V. stets den zuständigen Bezirksschützenmeister in Kenntnis setzen und die Entscheidung nicht ohne seine Anhörung treffen.</p>	<p>Änderung der Formulierung zur Verdeutlichung.</p> <p>„In Kenntnis setzen“ des Bezirksschützenmeisters aus der alten 1.1 eingefügt, um thematisch zusammenzuführen.</p>
3.2	3.1	Neunummerierung
<p>Der Bezirksvorstand kann jederzeit Bezirkstagungen einberufen, bei denen die Vereine durch Delegierte gemäß § 15 Ziffer 1 der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. vertreten werden</p>	<p>Der Bezirksvorstand oder das Präsidium des Hessischen Schützenverbandes e.V können jederzeit Bezirkstagungen einberufen, bei denen die Vereine durch Delegierte gemäß § 19 Ziffer 1 der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. vertreten werden.</p> <p>Auf der Bezirkstagung werden die Vereine durch Vereinsdelegierte vertreten, basierend auf der Anzahl ihrer Mitgliederstimmen. Pro angefangene 50 Mitglieder des Vereins erhält dieser eine Stimme (maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Beginn des Geschäftsjahres).</p> <p>Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, postalisch oder in digitaler Form, an die Vereine erfolgen.</p>	<p>Überarbeitung der verbundenen Abschnitte aus redaktionellen Gründen.</p> <p>Einführung der Möglichkeit zur Einberufung der Versammlung durch das Präsidium des HSV</p> <p>Integration des Satzungstextes, um eine Nachprüfung in diesem Dokument zu ermöglichen, ohne zusätzlich auf die Satzung verweisen zu müssen.</p> <p>Implementierung einer Einladungsfrist für Bezirksversammlungen, bei denen keine Vorstandswahlen stattfinden.</p>
4	2.9	Neunummerierung
<p>Der Bezirksvorstand protokolliert die Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksvorstandes.</p>	<p>Der Bezirksvorstand protokolliert die Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksvorstandes.</p>	



Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

ALT	NEU	Begründung
5.1	4.1	Neunummerierung
Alle Einnahmen eines Schützenbezirkes stehen unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auch für die Ausgaben des Schützenbezirkes innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung. Eine Zuweisung eines Budgets durch den Hessischen Schützenverband e.V. erfolgt nicht.	Alle Einnahmen und Ausgaben eines Schützenbezirks sind unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben zu tätigen. Eine Zuweisung eines Budgets durch den Hessischen Schützenverband e.V. erfolgt nicht.	Umformulierung zur Klarstellung
5.2	4.2	Neunummerierung
Dem Bezirksschatzmeister obliegt die Verwaltung des Bezirksetats. Er hat bis zu einem vom Hessischen Schützenverband e.V. vorgegebenen Termin einen Jahresetat aufzustellen.	Dem Bezirksschatzmeister obliegt die Verwaltung des Bezirksetats. Er hat bis zu einem vom Hessischen Schützenverband e.V. vorgegebenen Termin einen Jahresetat aufzustellen.	
5.3	4.3	Neunummerierung
Der Jahresetat ist in einer vom Hessischen Schützenverband e.V. vorgegebenen Form zu erstellen und vom Finanzausschuss des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu bestätigen. Für die Erstellung des Jahresetats sind der Bezirksschützenmeister und der Bezirksschatzmeister gemeinsam verantwortlich.	Der Jahresetat ist in einer vom Hessischen Schützenverband e.V. vorgegebenen Form zu erstellen und vom Finanzausschuss des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu bestätigen. Für die Erstellung des Jahresetats sind der Bezirksschützenmeister und der Bezirksschatzmeister gemeinsam verantwortlich.	
5.4	4.4	Neunummerierung
Alle die den Jahresetat des Schützenbezirkes betreffenden Belege sind vom Bezirksschatzmeister oder Bezirksschützenmeister auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, zu unterzeichnen und dem Verband zuzuleiten, der die Zahlungsgeschäfte abwickelt.	Alle den Jahresetat des Schützenbezirkes betreffenden Belege sind vom Bezirksschatzmeister oder Bezirksschützenmeister auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, zu unterzeichnen und dem Verband zuzuleiten, der die Zahlungsgeschäfte abwickelt.	

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung



ALT	NEU	Begründung
5.5	4.5	Neunummerierung
Verträge mit Dritten können nur vom Hessischen Schützenverband e.V. und nicht vom Schützenbezirk abgeschlossen werden.	Verträge mit Dritten können im Auftrag des Hessischen Schützenverbandes e.V. vom Schützenbezirk, im Rahmen seiner Aufgaben nach Nummer 1.2 dieser Geschäftsordnung, abgeschlossen werden. Der jeweilige Vertragswert darf einen Wert von 500,- Euro nicht übersteigen. Für Verträge zur Standnutzung bei Wettkämpfen (Standgeld) gilt dieser Höchstwert nicht. Alle anderen Verträge, die den Höchstwert übersteigen, sind durch den Hessischen Schützenverband e.V. zu genehmigen (Anträge im Rahmen der Budgetplanung oder per gesondertem Einzelantrag).	Die Anpassung soll sicherstellen, dass die Realität in den Schützenbezirken korrekt wiedergegeben wird und im internen Verhältnis die Rechtssicherheit bezüglich Vertragsabschlüssen im Namen des HSV angemessen dargestellt wird.
5.6	4.6	Neunummerierung
Ein Bankkonto zu Gunsten des Schützenbezirkes darf nicht eröffnet und geführt werden	Ein Bankkonto zu Gunsten des Schützenbezirkes darf nicht eröffnet und geführt werden.	
5.7	4.7	Neunummerierung
Das Führen von Barkassen ist Schützenbezirken nicht erlaubt. Bargeldeinnahmen zu Gunsten des Schützenbezirkes sind umgehend durch den Bezirksschatzmeister an den Hessischen Schützenverband e.V. abzuführen.	Das Führen von Barkassen ist Schützenbezirken nicht gestattet. Bargeldeinnahmen des Schützenbezirkes sind umgehend an den Hessischen Schützenverband e.V. abzuführen.	Leichte Anpassung der Formulierung. Es ist zudem unerheblich, wer die Bargeldeinnahmen an den HSV abführt.
5.8	4.8	Neunummerierung
Unter- oder Überschreitungen des Jahresetats des Schützenbezirks werden auf den Jahresetat des Schützenbezirks für das Folgejahr übertragen.	Unter- oder Überschreitungen des Jahresetats des Schützenbezirks werden auf den Jahresetat des Schützenbezirks für das Folgejahr übertragen.	



Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

ALT	NEU	Begründung
6.1	2.2	Neunummerierung
Die Wahl des Bezirksvorstandes regelt § 15 Ziffer 1 der Satzung.	<p>Die Wahl des Bezirksvorstandes regelt §19 Ziffer 5 der Satzung:</p> <p>Die Bezirkstagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Bezirksvorstand. Die Wahl der Bezirksschützenmeister und der Stellvertreter erfolgt in getrennter geheimer Wahl. Der Bezirksschützenmeister ist nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten diese Stimmenanzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die anderen Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 19 Ziffer 2 b) bis f) können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Falls niemand widerspricht, kann die Wahl gemäß § 19 Ziffer 2 c) bis f) durch Akklamation vorgenommen werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes nach §19 Ziffer 3 b) und d) (Referenten) werden durch den Bezirksvorstand ernannt und bleiben bis zur Ernennung eines Nachfolgers oder zur Aberufung im Amt.</p> <p>Mitglieder des Bezirksvorstands / Referenten müssen Mitglied in einem Verein des Hessischen Schützenverbandes e.V. sein.</p>	<p>Redaktionelle Umarbeitung der miteinander verbundenen Abschnitte.</p> <p>Einfügung des Satzungstextes, um es Lesern zu ermöglichen, diesen im Dokument nachzulesen, ohne die Satzung separat konsultieren zu müssen.</p>
6.2	3.2	Neunummerierung
Die Bezirkstagung entsendet die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V.	Eine Bezirkstagung wählt die Delegierten für die nächste anstehende ordentliche Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. Für außerordentlich angesetzte Delegiertenversammlungen sind die zum Zeitpunkt der Versammlung durch die letzte Delegiertenwahl gewählten Delegierten zu entsenden.	<p>Es wird betont, dass die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des HSV erforderlich ist.</p> <p>Es wurde eine Regelung implementiert, um außerordentliche Delegiertenversammlungen zu regeln.</p>

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung



ALT	NEU	Begründung
6.3	3.3	Neunummerierung
Spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. soll eine Bezirkstagung stattfinden, um den Vereinen und Delegierten eine Beratung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu ermöglichen.	Spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. soll eine Bezirkstagung stattfinden, um den Vereinen und Delegierten eine Beratung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu ermöglichen.	
6.4	2.3	Neunummerierung
Der Bezirksvorstand wird anlässlich einer Bezirkstagung gewählt, zu der mit einer Frist von 30 Tagen an die letztbekannten Anschriften der Vereine eingeladen wird. Für die fristgerechte Einladung ist der Bezirksvorstand verantwortlich	Der Bezirksvorstand wird anlässlich einer Bezirkstagung gewählt. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, postalisch oder in digitaler Form, an die Vereine erfolgen. Für die fristgerechte Einladung ist der Bezirksvorstand verantwortlich.	Umbau der Formulierung und Option zur digitalen Einladung.
6.5	2.4	Neunummerierung
Der Termin der Bezirkstagung gemäß Ziffer 6.4) ist mit dem Präsidium des Hessischen Schützenverbandes e.V. abzustimmen. Nimmt ein Präsidiumsmitglied teil, übernimmt es während der Wahlhandlung die Tagungsleitung. Nimmt kein Präsidiumsmitglied teil, bestimmt die Bezirkstagung den Wahlleiter	Der Termin der Bezirkstagung gemäß Ziffer 2.3 ist mit dem Präsidium des Hessischen Schützenverbandes e.V. abzustimmen. Nimmt ein Präsidiumsmitglied teil, übernimmt es die Wahlleitung. Nimmt kein Präsidiumsmitglied teil, bestimmt die Bezirkstagung den Wahlleiter.	Redaktionelle Änderung der verknüpften Ziffer Redaktionelle Änderung der Formulierung zur Klarstellung
6.6	2.5	Neunummerierung
Versäumt der Bezirksvorstand die Einberufung, so kann der Hessische Schützenverband e.V. von sich aus einen Termin anberaumen und erforderlichenfalls einen Tagungsleiter bestimmen.	Versäumt der Bezirksvorstand die Einberufung, so kann der Hessische Schützenverband e.V. von sich aus einen Termin anberaumen und erforderlichenfalls einen Tagungsleiter bestimmen.	



Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

ALT	NEU	Begründung
6.7	2.6	Neunummerierung
Scheidet ein Bezirksvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Bezirksvorstand eine geeignete Person kommissarisch dafür einsetzen. Bei der nächsten Bezirkstagung hat eine Ergänzungswahl stattzufinden.	Scheidet ein Bezirksvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Bezirksvorstand eine geeignete Person kommissarisch dafür einsetzen. Bei der nächsten Bezirkstagung hat eine Ergänzungswahl stattzufinden nach Vorgabe der Ziffer 2.2.	Klarstellung: Einbindung der Vorgabe nach Ziffer 2.2
6.8	5.1	Neunummerierung
Beschlüsse, die im Widerspruch zur Satzung oder den Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder des Deutschen Schützenbundes e.V. stehen, sind nichtig und von dem Versammlungsleiter nicht als solche anzuerkennen. Sie können als Änderungsvorschläge entgegengenommen und zusammen mit einer entsprechenden Begründung an den Hessischen Schützenverband e.V. weitergeleitet werden.	Beschlüsse, die im Widerspruch zur Satzung oder den Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder des Deutschen Schützenbundes e.V. stehen, sind nichtig und von dem Versammlungsleiter nicht als solche anzuerkennen. Sie können dennoch als Änderungsvorschläge entgegengenommen und zusammen mit einer entsprechenden Begründung an den Hessischen Schützenverband e.V. weitergeleitet werden.	Kleine Formulierungsänderung
nicht vorhanden	2.7	Neu hinzugefügter Abschnitt:
	Vertretungsregelungen des Bezirksvorstandes sind durch den Bezirksvorstand zu regeln und dem Hessischen Schützenverband mitzuteilen.	Es soll betont werden, dass der Bezirksvorstand die Befugnis hat, interne Aufgaben eigenständig zu verteilen.



Geschäftsordnung Bezirke Lesefassung

1. Definition und Aufgaben des Schützenbezirks

- 1.1** Der Schützenbezirk ist Untergliederung des Hessischen Schützenverbandes e.V. und damit keine selbstständige Körperschaft. Er ist das Bindeglied zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und den dem jeweiligen Schützenbezirk zugeordneten Mitgliedsvereinen.
- 1.2** Die Aufgaben des Schützenbezirkes ergeben sich aus §19 Ziffer 6 der Satzung:
Dem Schützenbezirk obliegt die Durchführung schießsportlicher Wettbewerbe nach den Ausschreibungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. Der Schützenbezirk kann darüber hinaus Wettbewerbe im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften durchführen, sowie Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumspflege im Hessischen Schützenverband e.V.

2. Bezirksvorstand

- 2.1** Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes und erweiterten Bezirksvorstandes ergibt sich aus § 19 Ziffer 2 und 3 der Satzung:

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) Bezirksschützenmeister
- b) einem bis drei stellvertretenden Bezirksschützenmeister(n)
- c) Bezirksschatzmeister
- d) Bezirksschriftführer
- e) Bezirkssportleiter
- f) Bezirksjugendleiter

Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:

- a) Bezirksvorstand
- b) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen
- c) Bezirksjugendreferent
- d) ggf. weiteren Referenten

- 2.2** Die Wahl des Bezirksvorstandes regelt §19 Ziffer 5 der Satzung:

Die Bezirkstagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Bezirksvorstand. Die Wahl der Bezirksschützenmeister und der Stellvertreter erfolgt in getrennter geheimer Wahl. Der Bezirksschützenmeister ist nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, auf sich vereinigt. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten diese Stimmenanzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die anderen Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 19 Ziffer 2 b) bis f) können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Falls niemand widerspricht, kann die Wahl gemäß § 19 Ziffer 2 c) bis f) durch Akklamation vorgenommen werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes nach §19 Ziffer 3 b) und d) (Referenten) werden durch den Bezirksvorstand ernannt und bleiben bis zur Ernennung eines Nachfolgers, oder Abberufung im Amt. Mitglieder des Bezirksvorstands / Referenten müssen Mitglied in einem Verein des Hessischen Schützenverbandes e.V. sein.

- 2.3** Der Bezirksvorstand wird anlässlich einer Bezirkstagung gewählt. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, postalisch oder in digitaler Form, an die Vereine erfolgen. Für die fristgerechte Einladung ist der Bezirksvorstand verantwortlich.



Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

- 2.4** Der Termin der Bezirkstagung gemäß Ziffer 2.3 ist mit dem Präsidium des Hessischen Schützenverbandes e.V. abzustimmen. Nimmt ein Präsidiumsmitglied teil, übernimmt es die Wahlleitung. Nimmt kein Präsidiumsmitglied bestimmt die Bezirkstagung den Wahlleiter.
- 2.5** Versäumt der Bezirksvorstand die Einberufung, so kann der Hessische Schützenverband e.V. von sich aus einen Termin anberaumen und erforderlichenfalls einen Tagungsleiter bestimmen.
- 2.6** Scheidet ein Bezirksvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Bezirksvorstand eine geeignete Person kommissarisch dafür einsetzen. Bei der nächsten Bezirkstagung hat eine Ergänzungswahl stattzufinden nach Vorgabe der Ziffer 2.2.
- 2.7** Vertretungsregelungen des Bezirksvorstandes sind durch den Bezirksvorstand zu regeln und dem Hessischen Schützenverband mitzuteilen.
- 2.8** Der Bezirksvorstand soll bei den Vereinen das Verständnis für Beschlüsse der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. fördern und für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Hessischen Schützenverbandes e.V. sorgen. Er klärt möglichst Vereinsfragen und nimmt Wünsche sowie Anregungen der Vereine entgegen und leitet diese bei Bedarf an den Hessischen Schützenverband e.V. weiter. Von direkt mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen wird der Hessische Schützenverband e.V. stets den zuständigen Bezirksschützenmeister in Kenntnis setzen und die Entscheidung nicht ohne seine Anhörung treffen.
- 2.9** Der Bezirksvorstand protokolliert die Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksvorstandes.

3. Bezirkstagung

- 3.1** Der Bezirksvorstand oder das Präsidium des Hessischen Schützenverbandes e.V. können jederzeit Bezirkstagungen einberufen, bei denen die Vereine durch Delegierte gemäß § 19 Ziffer 1 der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. vertreten werden: Auf der Bezirkstagung werden die Vereine durch Vereinsdelegierte vertreten, basierend auf der Anzahl ihrer Mitgliederstimmen. Pro angefangene 50 Mitglieder des Vereins erhält dieser eine Stimme (Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Beginn des Geschäftsjahres). Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, postalisch oder in digitaler Form, an die Vereine erfolgen.
- 3.2** Eine Bezirkstagung wählt die Delegierten für die nächste anstehende ordentliche Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. Für außerordentlich angesetzte Delegiertenversammlungen sind die zum Zeitpunkt der Versammlung durch die letzte Delegiertenwahl gewählten Delegierten zu entsenden.
- 3.3** Spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. soll eine Bezirkstagung stattfinden, um den Vereinen und Delegierten eine Beratung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu ermöglichen.

4. Finanzen und Verträge

- 4.1** Alle Einnahmen und Ausgaben eines Schützenbezirkes sind unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben zu tätigen. Eine Zuweisung eines Budgets durch den Hessischen Schützenverband e.V. erfolgt nicht.



- 4.2 Dem Bezirksschatzmeister obliegt die Verwaltung des Bezirksetats. Er hat bis zu einem vom Hessischen Schützenverband e.V. vorgegebenen Termin einen Jahresetat aufzustellen.
- 4.3 Der Jahresetat ist in einer vom Hessischen Schützenverband e.V. vorgegebenen Form zu erstellen und vom Finanzausschuss des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu bestätigen. Für die Erstellung des Jahresetats sind der Bezirksschützenmeister und der Bezirksschatzmeister gemeinsam verantwortlich.
- 4.4 Alle den Jahresetat des Schützenbezirkes betreffenden Belege sind vom Bezirksschatzmeister oder Bezirksschützenmeister auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, zu unterzeichnen und dem Verband zuzuleiten, der die Zahlungsgeschäfte abwickelt.
- 4.5 Verträge mit Dritten können im Auftrag des Hessischen Schützenverbandes e.V. vom Schützenbezirk, im Rahmen seiner Aufgaben nach Nummer 1.2 dieser Geschäftsordnung, abgeschlossen werden. Der jeweilige Vertragswert darf einen Wert von 500,- Euro nicht übersteigen. Für Verträge zur Standnutzung bei Wettkämpfen (Standgeld) gilt dieser Höchstwert nicht. Alle anderen Verträge, die den Höchstwert übersteigen, sind durch den Hessischen Schützenverband e.V. zu genehmigen (Anträge im Rahmen der Budgetplanung oder per gesondertem Einzelantrag).
- 4.6 Ein Bankkonto zu Gunsten des Schützenbezirkes darf nicht eröffnet und geführt werden.
- 4.7 Das Führen von Barkassen ist Schützenbezirken nicht gestattet. Bargeldeinnahmen des Schützenbezirkes sind umgehend an den Hessischen Schützenverband e.V. abzuführen.
- 4.8 Unter- oder Überschreitungen des Jahresetats des Schützenbezirkes werden auf den Jahresetat des Schützenbezirkes für das Folgejahr übertragen.

5. Beschluss-Nichtigkeits-Klausel

- 5.1 Beschlüsse, die im Widerspruch zur Satzung oder den Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder des Deutschen Schützenbundes e.V. stehen, sind nichtig und von dem Versammlungsleiter nicht als solche anzuerkennen. Sie können dennoch als Änderungsvorschläge entgegengenommen und zusammen mit einer entsprechenden Begründung an den Hessischen Schützenverband e.V. weitergeleitet werden.